

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack vom 21. April 2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 36 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nack folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16.10.2001

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 1.2 | Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| 1.3 | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 300,00 Euro |

2. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 2.1 | Verleihung des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle | 400,00 Euro |
| 2.2 | Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle | 300,00 Euro |
| 2.3 | für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen und Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr nach Nummer 2.1 bzw. 2.2 erhoben. | |
| 2.4 | für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: | |
| 2.4.1 | für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.1 | |
| 2.4.2 | für die Dauer von 15 Jahren 1/2 der Gebühr nach Nr. 2.1 | |
| 2.4.3 | für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.1 | |

- 2.5 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
 - 2.5.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.2
 - 2.5.2 für die Dauer von 15 Jahren 1/2 der Gebühr nach Nr. 2.2
 - 2.5.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.2

- 2.6 für die Umwidmung einer Reihengrabstätte zu einer Wahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
 - 2.6.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 2.1
 - 2.6.2 für die Dauer von 15 Jahren 1/2 der Gebühr nach Nr. 2.1
 - 2.6.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 2.1

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 3.1 Überlassung eines Baumgrabes als Urnenreihengrabstätte 450,00 €
- 3.2 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 450,00 €
- 3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit wird für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr nach Nummer 3.2 erhoben
- 3.4 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
 - 3.4.1 für die Dauer von 5 Jahren 1/6 der Gebühr nach Nr. 3.2
 - 3.4.2 für die Dauer von 15 Jahren 1/2 der Gebühr nach Nr. 3.2
 - 3.4.3 für die Dauer von 30 Jahren die Gebühr nach Nr. 3.2

II. Grabherrichtung

- 1. Ausheben, Verfüllung und Verhügelung der Gräber, außerhalb der Abteilungen D und U
 - 1.1. für ein Kindergrab 175,00 €
 - 1.2 für ein Sarggrab 290,00 €
 - 1.3 für ein Urnengrab 175,00 €
- 2. Ausheben, Verfüllung und Verhügelung der Gräber, einschl. der Verlegung mit Gehwegplatten und Fundament in den Abteilungen D und U
 - 2.1 für ein Sarggrab 819,00 €
 - 2.2 für ein Urnengrab 440,00 €

III. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Trauerhalle

1. Benutzung der Trauerhalle 80,00Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Zulassungsgenehmigung einer Grababdeckplatte 35,00 Euro

2. Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen 35,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nack, den 21. April 2016

Bernhard Hähnel

(Bernhard Hähnel)
Ortsbürgermeister

